



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



19. Februar 2018

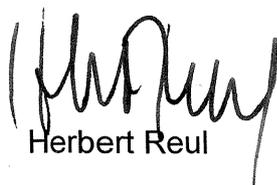
Telefon 0211 871-3330
Telefax 0211 871-163330

Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2018
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.02.2018
„Stand der Ermittlungen wegen eines Angriffs auf eine muslimische Studentin am 13. Juli 2017 in Düsseldorf“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Stand der Ermittlungen wegen eines Angriffes auf eine muslimische Studentin am 13. Juli 2017 in Düsseldorf“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2018
zu dem Tagesordnungspunkt
„Stand der Ermittlungen wegen eines Angriffs auf eine muslimi-
sche Studentin am 13. Juli 2017 in Düsseldorf“**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.02.2018

Zum Grundsachverhalt wird auf den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2017 zum TOP "Fehlerhafte Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft wegen Beleidigung und Körperverletzung einer Studentin am 13. Juli 2017 in Düsseldorf?", Vorlage 17/203, verwiesen.

Ergänzend berichtet die Landesregierung dazu wie folgt:

Seitens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sind Ermittlungsaufträge an die Kriminalinspektion Staatsschutz des Polizeipräsidiums Düsseldorf ergangen, die alle umgesetzt wurden.

Zwischenzeitlich sind Stellungnahmen der mit der Aufnahme der Strafanzeige befasst gewesenen Polizeibeamten durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingeholt worden. Nach Angaben aller drei Polizeibeamten sind die Angaben der Geschädigten zum Sachverhalt sowie zu den von ihr erlittenen Verletzungen umfassend in die Strafanzeige aufgenommen worden. Darüber hinausgehende Angaben habe die Geschädigte nicht gemacht. Es habe keine weiteren Zeugen gegeben, die Angaben zu dem Vorfall oder der Identität der Beschuldigten hätten machen können.

Die Bevollmächtigte der Geschädigten übersandte nach ihr erteilter Akteneinsicht und auf entsprechende Bitte hin die von der Geschädigten gefertigten Fotos der Beschuldigten als Datei, die ausgedruckt zur Akte genommen wurden. Sie bat, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Sparkassenfiliale als Zeugen zu vernehmen und diese bezüglich der Identität



der Beschuldigten und der von der Geschädigten erlittenen Verletzungen zu vernehmen. Sie übersandte ferner ein ärztliches Attest über von ihrer Mandantin erlittene Verletzungen.

Die Ermittlungen sind daraufhin wieder aufgenommen worden. Die Beamten des Staatsschutzes sind gebeten worden, eventuell vorhandene Zeugen in der Sparkasse zu ermitteln und diese zu vernehmen sowie zu überprüfen, ob vom Tattag noch Videoaufnahmen der Sparkassenfiliale vorhanden sind, auf denen die Beschuldigte zu sehen ist.

Es konnte eine Mitarbeiterin der Sparkasse ermittelt werden, die sich nach dem Vorfall um die Geschädigte gekümmert hatte. Diese wurde zeugenschaftlich vernommen. Sie gab an, dass die Beschuldigte sich mit der Geschädigten nach dem Vorfall in der Sparkassenfiliale aufgehalten habe. Beide hätten sich gegenseitig eines Angriffes beschuldigt. Sie habe keine Verletzungen der Geschädigten gesehen und könne sich auch nicht mehr erinnern, ob das Gesicht der Geschädigten gerötet sei. Das Kopftuch der Geschädigten sei an einer Stelle beschädigt gewesen. Angaben zu der Identität der Beschuldigten konnte sie nicht machen. Videoaufnahmen von der Beschuldigten oder der Tatbegehung waren bei der Sparkasse nicht vorhanden.

Das Verfahren ist daraufhin mangels weiterer Ermittlungsansätze, die eine Identifizierung der unbekanntem Beschuldigten ermöglichen, mit Verfügung vom 6. Februar 2018 erneut gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Der Bevollmächtigten der Geschädigten ist ein Einstellungsbescheid übersandt worden, in der ihr die Gründe für die neuerliche Einstellung dargelegt worden sind. Beschwerde hiergegen ist nicht eingelegt worden.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts keine Bedenken.

Das Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz des Polizeipräsidiums Düsseldorf versuchte auf verschiedenen Wegen Kontakt zur Geschädigten aufzunehmen und übersandte ihr einen Opferschutzbrief. Von dem auch damit dargestellten Hilfeangebot machte die Geschädigte bislang keinen Gebrauch.